

470 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom

betrifft

Abänderung einiger Bestimmungen des Volkspflegeanstaltengesetzes.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Im § 4, Absatz 2, I, Punkt 1, § 6, Absatz 4, und § 10, Absatz 1, des Gesetzes vom 30. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 309, über die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegeanstalten haben an Stelle der Worte „31. Dezember 1919“ jedesmal die Worte „30. Juni 1920“ zu treten.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Staatssekretäre für soziale Verwaltung, für Inneres und Unterricht, für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Begründung.

1. Im § 6, Absatz 4, des Gesetzes vom 30. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 309, über die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegeanstalten wird bestimmt, daß nach dem 31. Dezember 1919 nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes nur Liegenschaften in Anspruch genommen werden können, bei denen im öffentlichen Buche bis 31. Dezember 1919 angemerkt ist, daß ihre Finanzierung nach § 4 oder 5 zulässig ist. Diese Anmerkung hat das Grundbuchsgericht auf Antrag des Staatsamtes für soziale Verwaltung einzutragen.

Da die Eigentümer von Schlössern, Palästen und anderen derartigen Luxuswohngebäuden schon vor einer tatsächlichen Finanzierungnahme empfindlichen Hemmungen in ihrem Verfügungsrrechte unterworfen werden, so durch § 8 des Gesetzes bezüglich der dinglichen Belastung und durch § 10 des Gesetzes auch bezüglich der Verwaltungsmaßnahmen, war es nur billig, eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher jene Liegenschaften festzustellen sind, die nach dem Gesetze zur Unterbringung von Volkspflegeanstalten in Anspruch genommen werden können.

Es erweist sich aber nunmehr als unmöglich, die notwendigen Anmerkungen innerhalb der gesetzlichen Frist durchwegs zu veranlassen und zum Vollzuge zu bringen.

Die ersten Verzeichnisse über Luxuswohngebäude, die aus einzelnen Ländern noch Ende Juni 1. J. im Staatsamte eingingen, waren so mangelhaft, daß sie keine taugliche Grundlage für die Anmerkungsansuchen bildeten, daher zur Ergänzung zurückgestellt werden mußten. Der Einlauf der entsprechend ergänzten Verzeichnisse begann dann erst wieder anfangs Oktober. Abgesehen davon, daß trotz vielfacher Befreiungen auch jetzt noch die Verzeichnisse aus Tirol und Kärnten vollständig und aus Niederösterreich zum großen Teil fehlen, sind manche der vorgelegten Verzeichnisse bezüglich einzelner Objekte noch immer ungenau, wodurch weitere zeitraubende Erhebungen notwendig werden. Überdies kommen auch Abweisungen der Anmerkungsansuchen durch die Grundbuchsgerichte vor, gegen die der Rekurs eingebracht werden muß. Schließlich machen manche Verzeichnisse den Eindruck einer gewissen Flüchtigkeit und Wahlfreiheit, so daß ihre nochmals Überprüfung erwünscht wäre.

Nicht unerwähnt soll hier bleiben, daß, wiewohl die Vollzugsanweisung vom 8. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 351, über die Errichtung, die Zusammensetzung, den Wirkungskreis und das Verfahren der Landeskommisionen für Volkspflegeanstalten schon am 10. Juli 1. J. kundgemacht worden ist, diese Landeskommision, bei der bei Durchführung des Volkspflegeanstaltengesetzes das Schwergewicht liegt, nur in Niederösterreich noch im August, in Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg erst im September, in Tirol und Steiermark aber erst vor kurzem und in Kärnten überhaupt noch nicht konstituiert wurde, was zum Teil gleichfalls einzelne Mängel der bisherigen Vorarbeiten und eine Verzögerung der grundbücherlichen Anmerkungen verursacht.

Soll der mit dem Volkspflegeanstaltengesetz beabsichtigte Zweck voll erreicht werden, so ist es unerlässlich, die Frist in § 6, Absatz 4, des Gesetzes entsprechend zu verlängern. Es entspricht auch einem Gebote der Gerechtigkeit gegenüber den Eigentümern der Liegenschaften, bezüglich welcher die bücherlichen Anmerkungen schon durchgeführt sind oder noch bis Ende Dezember 1919 erwirkt werden können, Vorkehrung zu treffen, daß nicht aus den dargelegten Gründen taugliche Objekte eines ganzen Landes oder Bezirkes der Möglichkeit einer Finanzierungnahme nach dem Gesetze entzogen bleiben.

Es wird daher beantragt, die Frist mit 30. Juni 1920 zu bestimmen. Bis dahin werden alle für eine Finanzierungnahme in Betracht kommenden Objekte erfaßt und der bücherlichen Anmerkung zugeführt werden können.

470 der Beilagen. — Constituierende Nationalversammlung.

2. Weiters wird es aber bei Verlängerung der Fällfrist des § 6, Absatz 4, unerlässlich, auch im § 10, Absatz 1, woselbst der Eigentümer bis zum 31. Dezember 1919, oder falls im öffentlichen Buche eine Anmerkung im Sinne des § 6, Absatz 4, eingetragen ist, bis zur tatsächlichen Übernahme der in Anspruch genommenen Liegenschaft oder bis zur Löschung der Anmerkung zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Liegenschaften, deren Inanspruchnahme nach dem Gesetze zulässig ist und zur Einholung der Zustimmung der Landeskommision bei außerordentlichen Verwaltungsmaßnahmen verpflichtet wird, an Stelle der Frist vom 31. Dezember 1919 nunmehr die Frist vom 30. Juni 1920 treten zu lassen, da hier eine ausdrückliche Beziehung zu § 6, Absatz 4, besteht.

Nach § 13 des Gesetzes sind der Eigentümer eines Luxuswohngebäudes und seine Vertreter während des im § 10, Absatz 1, bezeichneten Zeitraumes verpflichtet, den nach dem Gesetze befugten Personen das Betreten und die Besichtigung der Liegenschaft zu gestatten, Auskünfte zu geben usw. Es wird hier nunmehr die neue Frist des § 10 zu gelten haben. Einer Änderung des § 13 selbst bedarf es nicht.

3. Im Zusammenhange mit der beantragten Änderung der §§ 6 und 10 erscheint es schließlich entsprechend, die gleiche Fristverlängerung auch noch im § 4, Absatz 2, I, des Gesetzes, und zwar im Punkt 1 eintreten zu lassen.

§ 4, Absatz 2, I, grenzt den Kreis jener Eigentümer ab, die für die in Anspruch genommenen Luxuswohngebäude keine Entschädigung erhalten; nach Punkt 1 ist dieser Fall gegeben, wenn die Gebäude in der Zeit vom 1. Jänner 1915 bis 31. Dezember 1919 anders als durch Erbgang oder Vermächtnis erworben wurden. Nach dieser Bestimmung würde also ein Luxuswohngebäude, das nach dem 31. Dezember 1919 zum Beispiel durch Kauf erworben wird, falls es nicht wegen Nichtbenutzung oder unzulänglicher Benutzung unter Punkt 2 fällt, nur nach § 4, Absatz 2, II, des Gesetzes, also in der Regel nur gegen Entschädigung, in Anspruch genommen werden können. Nun sollten mit diesem Punkt 1 die sogenannten Kriegsgewinner erfasst werden. Dieser Gruppe aber werden wohl zweifellos auch noch jene angehören, die bis 30. Juni 1920 in gleicher Art Eigentümer von Luxuswohngebäuden werden. Es erscheint daher im Geiste des Gesetzes gelegen und nur gerecht, den gesetzlichen Zeitraum für die Möglichkeit einer Inanspruchnahme ohne Entschädigung zu verlängern.